

Tobias Brauer

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Informationen zur psychotherapeutischen Behandlung¹

Psychotherapeutische Sprechstunde

Die psychotherapeutische Sprechstunde bzw. das Erstgespräch ist der erste Schritt in eine psychotherapeutische Behandlung. In dem ersten Termin haben wir 50-75 Minuten Zeit um über Ihre Anliegen, Sorgen und den Grund der Vorstellung zu sprechen.

Sollte eine Psychotherapie als geeignet erscheinen bei den Schwierigkeiten zu helfen und eine passende Terminmöglichkeit gefunden werden, können weitere Termine, die sog. Probatorik, vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin für die psychotherapeutische Sprechstunde nicht bedeutet, dass ich auch einen Platz für eine Psychotherapie anbieten kann.

Probatorik

In der Probatorik findet eine vertiefende Diagnostik statt und unterteilt sich in drei Termine mit dem Kind/Jugendlichen, ein bis zwei ausführliche Anamnesetermine mit den Eltern sowie das Auswertungsgespräch. Das Wichtigste in diesen ersten Gesprächen ist, dass Sie und ihr Kind/der Jugendliche sich einen Eindruck von mir und meiner Arbeit verschaffen können. Die Probatorik dient des Weiteren der Überprüfung, ob ich die psychotherapeutische Behandlung übernehmen kann.

Beantragung der Psychotherapie

Sollten wir uns für eine psychotherapeutische Behandlung entscheiden, muss die Kostenübernahme hierfür bei der Krankenkasse beantragt werden. Üblicherweise werden zwischen 12 und 90 Sitzungen – eine Therapiesitzung dauert 50 Minuten und findet 1- oder 2-mal wöchentlich zu fest vereinbarten Terminen statt – bei der Krankenkasse beantragt. Nach der Erstbeantragung sind eventuell notwendige Therapieverlängerungen – bis zu 150 Stunden bei Kindern und bis zu 180 Stunden bei Jugendlichen – möglich. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, dass die Eltern sowie andere wichtige Bezugspersonen in die therapeutische Arbeit mit einbezogen werden. Die Gespräche mit den Bezugspersonen finden bei Kindern in der Regel alle 2-4 Wochen, bei Jugendlichen alle 4-6 Wochen, zu ebenfalls verbindlich vereinbarten Terminen statt. Bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann eine Therapie auch ohne Einbezug der Eltern stattfinden.

Kostenübernahme

Die Abrechnung der Psychotherapie erfolgt über die Krankenkasse. Hierfür ist es notwendig, dass die Gesundheitskarte des Patienten jedes Quartal zum Quartalsbeginn (Januar, April, Juli, Oktober) zum Einlesen mitgebracht wird. Bitte geben Sie mir sofort Bescheid, falls Sie bzw. ihr Kind die Krankenkasse wechseln.

Gemäß § 18 Abs. 8, 9 Bundesmantelvertrag-Ärzte wird folgendes vereinbart: Sollte innerhalb eines Quartals keine gültige elektronische Gesundheitskarte vorgelegt werden oder kein gültiger Anspruchsnachweis nachgereicht werden, kann dem Patienten die Behandlung auf der Basis der GOP als Privatbehandlung in Rechnung gestellt werden.

Schweigepflicht

Gegenüber Dritten bin ich zur Verschwiegenheit verpflichtet und werde Anderen nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Auskunft erteilen bzw. einholen. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern.

Ausnahmen von der Schweigepflicht gibt es nur, wenn sich Patienten selbst oder andere in gravierendem Ausmaß gefährden oder wenn sie von anderen gefährdet werden. Sollte einer dieser Gründe vorliegen, werde ich sie darüber informieren und die notwendigen Schritte mit Ihnen besprechen.

Bei getrenntlebenden Eltern informiere ich beide gegenseitig darüber, ob vom jeweils anderen die Elterngespräche wahrgenommen werden. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, informieren Sie mich bitte darüber.

¹ Stand: 22.01.2021

Qualitätssicherung und Supervision

Zur Sicherung der Qualität der Behandlungen können diese in einer Supervision besprochen werden. Das heißt, dass ich den Behandlungsverlauf anonymisiert mit anderen Psychotherapeuten bespreche. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, informieren Sie mich bitte darüber.

Ferien- und Urlaubsregelung

Bitte teilen Sie mir frühzeitig mit, wenn Sie wegen Urlaub oder anderen absehbaren Gründen die vereinbarten Therapiestunden nicht wahrnehmen können.

Prinzipiell finden auch während der Schulferien die Termine statt. An Feiertagen finden keine Termine statt. Auch ich werde Ihnen die Schließzeiten meiner Praxis rechtzeitig mitteilen.

Terminabsage

Die Praxis ist eine reine Bestellpraxis, d. h. es werden von mir feste Termine vergeben, die ich bei einer kurzfristigen Terminabsage im Normalfall nicht mehr anderweitig vergeben kann. Bitte sagen Sie Behandlungstermine daher im Verhinderungsfalle rechtzeitig – mindestens 48 Stunden – vor dem vereinbarten Termin ab. Dazu genügt eine telefonische Absage, auch auf den Anrufbeantworter oder eine Nachricht an praxis@psychotherapiebrauer.de oder ggf. WhatsApp.

Auch ich werde Sie über Terminabsagen immer per Anruf, e-mail oder ggf. WhatsApp informieren.

Ausfallhonorar

Falls Sie Termine nicht rechtzeitig – d.h. weniger als 48 Stunden vorher – absagen *kann* unabhängig der Gründe ein Ausfallhonorar in Höhe von bis zu 25€ privat in Rechnung gestellt werden.

Falls Sie einen Termin nicht absagen und nicht wahrnehmen, wird ein Ausfallhonorar von bis zu 70€ privat in Rechnung gestellt.

Therapieende und Kündigung

Sollten bei Ihnen Zweifel bzgl. der therapeutischen Behandlung auftreten, bitte ich Sie diese mit mir zu besprechen. Der Therapievertrag kann beiderseits jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden. Bei Therapiebeendigung bin ich verpflichtet, dies – ohne weitere inhaltliche Angaben – der Krankenkasse mitzuteilen.

Wenn Sie mehr als 2 Therapiestunden am Stück unentschuldigt oder mit kurzfristiger Absage fehlen, oder insgesamt mehr als 4 Therapiestunden innerhalb eines Jahres rückblickend unentschuldigt oder mit kurzfristiger Absage gefehlt haben, ist eine weitere Therapie zu dem aktuellen Zeitpunkt nur noch schwierig möglich. D.h. es wird noch ein weiterer Termin vereinbart, in welchem die Rahmenbedingungen für die weiteren Stunden geklärt werden. Ggf. kann dies dann auch das Ende der Therapie zum aktuellen Zeitpunkt bedeuten.

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten

Der Patient/die Patientin verpflichtet sich mindestens während des Zeitraums der ambulanten Psychotherapie

- keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten). Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss kann nicht an der Therapiestunde teilgenommen werden. Der Termin gilt als kurzfristig abgesagt (siehe Ausfallhonorar)
- keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
- jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung – durch einen Arzt verordnet oder selbst entschieden – zeitnah mitzuteilen.

Sollten Sie zufällig über andere Patienten Kenntnis erhalten, sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Einwilligung bezüglich eines Ausfalls des Therapeuten

Im Falle einer unvorhersehbaren schweren Erkrankung, bei sonstiger unvorhergesehener Abwesenheit oder Tod des Psychotherapeuten erklären Sie sich einverstanden, dass Ihr Name, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mailadresse einem von mir zu diesem Zwecke bestimmten Vertreter mitgeteilt wird, um Sie über die Unterbrechung der Behandlung und über die Möglichkeiten der Fortsetzung der Behandlung bei anderen Psychotherapeuten zu informieren. **Sie entbinden mich insofern von der Schweigepflicht.**

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, informieren Sie mich bitte darüber.

Allgemeine Aufklärung

Psychotherapie bedeutet wörtlich übersetzt „Behandlung der Seele“. Sie bietet Hilfe bei Störungen des Denkens, Fühlens, Erlebens und Verhaltens. Das therapeutische Vorgehen in meiner Praxis ist schwerpunktmäßig tiefenpsychologisch ausgelegt. Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie geht davon aus, dass wir unser Leben nicht nur mittels unseres Willens gestalten, sondern dass alles, was wir fühlen, denken und entscheiden, auch von unbewussten psychischen Einflüssen abhängt. Im Vordergrund stehen hier die im Laufe des bisherigen Lebens gemachten Beziehungserfahrungen als auch die psychischen Verarbeitungsmechanismen dieser Erfahrungen. In der Behandlung können neben Gesprächen je nach Indikation und Alter auch Imaginationsübungen, kreative Techniken, spieltherapeutische Interventionen und traumatherapeutische Methoden wie z.B. EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing) oder PITT (Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie) zum Einsatz kommen.

Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist es im Einzelfall möglich, dass eine Psychotherapie nicht den gewünschten Erfolg hat. Sollten Zweifel an der Art der Behandlung oder an den Erfolgsaussichten aufkommen, sollten diese unbedingt angesprochen werden. Nur so kann auf Bedenken eingegangen und sie in der Behandlung berücksichtigt werden. Wenn der Eindruck entsteht, dass der Zustand sich während der Therapie verschlechtert, sollte umgehend darüber gesprochen, nach Ursachen gesucht und weitere therapeutische Möglichkeiten geprüft werden.

Trotz der weit verbreiteten Anerkennung der Notwendigkeit psychotherapeutischer Behandlungen kann diese auch Nachteile mit sich bringen. Insbesondere beim Abschluss privater Versicherungen (u.a. private Krankenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung) und bei einer Verbeamtung kann es u. U. als nachteilig angesehen werden, wenn eine Psychotherapie durchgeführt wird oder in der Vergangenheit durchgeführt wurde.

Rechtliche Grundlagen

Die Behandlung wird nach den rechtlichen Grundlagen des SGB V, des Patientenrechtegesetzes (BGB §§ 630 ff.) und der aktuellen Psychotherapierichtlinie sowie der Psychotherapievereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt.

Weiterhin definiert die Berufsordnung für Psychotherapeuten, die von der zuständigen Landeskammer überwacht wird, ethische und formale Rahmenbedingungen der Behandlung.

Der Patient bzw. dessen Sorgeberechtigte erklärt sich bereit, dass

- die auf der eGK gespeicherten persönlichen Daten
- die Behandlungsdaten (Termine)
- die im Laufe der Vorgespräche ermittelte Behandlungsdiagnose

gemäß den Regelungen des SGB V (§§ 294, 295, 296 und 298 sowie §§ 275,276) zu Abrechnungs-, Prüf- u. Kontrollzwecken an die Kassenärztliche Vereinigung bzw. an die Krankenkasse des Patienten weitergegeben werden.

Die Weiterleitung der o.g. Patientendaten richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen oder gerichtliche Anordnungen etwas anderes verfügen

Die Unterlagen über die Therapie müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, sind von Dritten aber nicht einsehbar.